

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 02. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2022)

zum Thema:

Bearbeitungsdauer von Unternehmensneuanmeldungen im Finanzamt

und **Antwort** vom 18. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11742

vom 02. Mai 2022

über Bearbeitungsdauer von Unternehmensneuanmeldungen im Finanzamt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit zum Erhalt einer Umsatzsteuer-ID bei Unternehmensneugründungen?

Zu 1.: Unternehmerinnen bzw. Unternehmer haben ihre unternehmerische Tätigkeit mit dem nach § 138 Abgabenordnung (AO) zu übermittelnden bundeseinheitlichen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (FsE) anzuzeigen. Je nach Rechtsform sind mit dem FsE zusätzliche Unterlagen beim zuständigen Finanzamt einzureichen, beispielsweise der Gesellschaftsvertrag. Das Finanzamt hat anhand der in dem Fragebogen enthaltenen Angaben zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätigkeit gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegen und somit ein Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer und (soweit beantragt) einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besteht. Es werden nicht sämtliche Daten zur Bestimmung des Zeitraums von der Beantragung bis zur Zusendung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke erhoben. Da die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach der Prüfung des Antrags im Finanzamt durch das Bundeszentralamt für Steuern vergeben wird, kann dazu keine Aussage getroffen werden.

Für die vier Finanzämter für Körperschaften wird erhoben, wie lange die Vergabe einer Steuernummer ab dem Tag dauert, an dem alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt derzeit bei 38 Tagen (Stand April 2022).

2. Erachtet der Senat diese Bearbeitungszeiten als angemessen?

Zu 2.: Der Senat erachtet diese Bearbeitungszeiten als nicht angemessen. Die Erteilung einer Steuernummer soll nach organisatorischer Vorgabe grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorliegen aller für eine Neuaufnahme erforderlichen Unterlagen erfolgen.

3. Ist dem Senat bewusst, dass neu gegründete Unternehmen aufgrund der Bearbeitungszeiten der Finanzämter in große Schwierigkeiten kommen können?

Zu 3.: Dem Senat ist das Erfordernis einer zeitnahen Bearbeitung von Anträgen auf steuerliche Neuregistrierung bewusst. Unternehmen ist es erst nach Erhalt einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke möglich, ihren Leistungsempfängern zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen zu erteilen. So sind Unternehmen grundsätzlich erst nach Erhalt der Steuernummer in der Lage, Leistungsbeziehungen einzugehen. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Finanzämter in der Vergangenheit diesbezüglich mehrfach sensibilisiert. Zudem wurden in den vier Finanzämtern für Körperschaften zentrale Neuaufnahmestellen eingerichtet, da das Aufkommen entsprechender Anträge im Bereich der Kapitalgesellschaften besonders hoch ist.

In den Finanzämtern für Körperschaften führten unter anderem pandemiebedingte Einschränkungen und ein neuerlicher Anstieg der Neugründungsfälle in 2022 zu einer längeren Bearbeitungsdauer in den vergangenen Monaten.

Grundsätzlich kommt es zudem durch unvollständig ausgefüllte Fragebögen und fehlende Unterlagen sowie an nicht zuständige Finanzämter übermittelte Anträge zu Verzögerungen.

4. Was tut der Senat dafür, um Wartezeiten für Unternehmen zu verkürzen?

Zu 4.: Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht werden die Finanzämter regelmäßig auf die zeitnahe Vergabe einer Steuernummer hingewiesen. Bei Bestehen erheblicher Verzögerungen bei der Bearbeitung von Neuaufnahmen werden die Finanzämter aufgefordert, geeignete Maßnahmen für eine Abhilfe selbst zu ergreifen. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen und hat bereits zu einer personellen Nachsteuerung geführt. Zudem hat die Senatsverwaltung für Finanzen die Finanzämter angewiesen, bei Anträgen, mit denen die steuerliche Registrierung von Unternehmen bestimmter Branchen beantragt wird, bei denen regelmäßig kein bzw. ein geringeres Risiko missbräuchlich gestellter Anträge gegeben ist, bestimmte im Neuaufnahmeverfahren vorgesehene Prüfungsschritte vereinfacht durchzuführen bzw. wegzulassen.

5. Wie viele Neuanträge zum Erhalt einer Umsatzsteuer-ID werden pro Tag gestellt?

Zu 5.: Bis zum 30.04.2022 gingen dieses Jahr arbeitstäglich (84 Arbeitstage) durchschnittlich 244 per ELSTER übermittelte Fragebögen zur steuerlichen Erfassung in den Berliner Finanzämtern ein. Von diesen 244 Fragebögen enthielten durchschnittlich 95 (ca. 39%) einen

Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das entspricht arbeitstäglich durchschnittlich 11-12 Eingänge je Finanzamt, davon 4-5 mit Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

6. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Finanzämter zu unterstützen?

Zu 6.: Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen. Gehen Anträge im Finanzamt ein, mit denen die steuerliche Registrierung von Unternehmen bestimmter Branchen beantragt wird, bei denen regelmäßig kein bzw. ein geringeres Risiko missbräuchlich gestellter Anträge gegeben ist, sind die Finanzämter angewiesen, bestimmte Prüfungsschritte im Neuaufnahmeverfahren vereinfacht durchzuführen bzw. wegzulassen.

7. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat um diesen Prozess zu digitalisieren?

Zu 7.: Fragebögen zur steuerlichen Erfassung sind gemäß § 138 Abs. 1b Satz 2 AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf dem ELSTER-Portal (www.elster.de) stehen hierfür Online-Formulare der Fragebögen bereit. Auch von Software kommerzieller Softwarehersteller wird der amtlich vorgeschriebene Datensatz an die veröffentlichte Schnittstelle elektronisch übermittelt.

In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird das Informationsangebot für Neugründerinnen und Neugründer stetig verbessert. Dazu gehört auch die Optimierung der Übermittlung per ELSTER, beispielsweise durch die voraussichtlich zum Ende des Jahres 2002 bestehende Möglichkeit, zusammen mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auch Dateianhänge im PDF-Format (z.B. für ergänzende Unterlagen) elektronisch zu übermitteln.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage 19/11632 vom 19.04.2022 über Erteilung von Umsatzsteuernummern für neu gegründete Unternehmen verwiesen.

Berlin, den 18. Mai 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen